

Rechtsanwaltskanzlei Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger

Rechts- und Fachanwalt

RA-Kanzlei Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger
Biebricher Allee 79-65187 Wiesbaden

**Prof. Dr.
Ulrich Rommelfanger**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Biebricher Allee 79
65187 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 44557632
Fax.: 0611 / 44566855

www.verfassungsrecht-anwalt.de

rommelfanger@verfassungsrecht-anwalt.de

Wiesbaden, den 29.03.2021

Pressemeldung

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden lässt zwei Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 10 wieder zum Wechselunterricht bis auf weiteres zu.

Das Hessische Kultusministerium, das hinsichtlich der hessischen Schulen einen weiteren Öffnungsschritt noch vor Ostern durchsetzen wollte, hat diesen am 18. März 2021 zurückgenommen und alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 ab dem 22. März 2021 wieder in den Distanzunterricht geschickt.

Die beiden Antragsteller, Schüler der Humboldt-Schule Wiesbaden, die sich seit dem Ende der Weihnachtsferien im Distanzunterricht befanden, hatten dagegen den Rechtsweg beschritten.


Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat durch Beschluss vom 26. März 2021 entschieden (Az: 6 L 368/21), dass den beiden Antragstellern „vorläufig die Beschulung in ihren jeweiligen Jahrgangsstufen an der Humboldt-Schule in Wiesbaden im Wege des Wechselunterrichts“ zu gestatten sei, „bis das Hessische Kultusministerium eine Konzeption erarbeitet hat, die einen am Gleichheitssatz orientierten in sich schlüssigen Teilhabeanspruch der von den Antragstellern besuchten Jahrgangsstufen gewährleistet.“

Nach Auffassung des Gerichts genügt momentan die Ausgestaltung in Form von Distanzunterricht für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 nach derzeitiger Verordnungslage „dem Anspruch auf Präsenzbeschulung der Antragsteller nicht mehr.“

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rommelfanger, der den Beschluss für die Antragsteller erstritten hat, zeigt sich mit dem Ergebnis zufrieden und in seiner Rechtsauffassung bestätigt. Seiner Auffassung nach gebietet das Recht auf Bildung, wie es sowohl in der Hessischen Verfassung (Art 56, 59 Abs .2 HV). als auch dem Hessischen Schulgesetz (§ 1 HSchG) verankert ist, grundsätzlich den Präsenzunterricht als Regelunterricht.

Deshalb sind der Rechtsanwalt wie auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden der Auffassung, dass alle Jahrgänge an der bereits begonnenen Öffnung der Schulen – momentan für die Abschlussklassen im Präsenz- und der Jahrgangsstufen 1-6 im Wechselunterricht - dergestalt teilhaben müssen, dass allen Schülerinnen und Schülern die grundsätzliche Möglichkeit von Präsenz- bzw. Wechselunterricht gewährt wird.

Rommelfanger zufolge sollten deshalb möglichst alle Schulen neben einem guten Hygienekonzept auch auf die Verwendung von Luftfiltergeräten in den Klassenräumen und die Verwendung der vom Hessischen Kultusministerium bereits angekündigten Schnell- und Selbsttests nach den Osterferien hinwirken.



Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger
Rechtsanwalt